



BMW BKK

Weitere Informationen
finden Sie unter:

www.bmwbkk.de/zuzahlungen



Service-Rufnummer Ihrer BMW BKK:
0800 112 82 40

Wir beraten Sie gerne.

AUF EINEN BLICK. DIE WICHTIGSTEN ZUZAHLSREGELUNGEN.

Prozentuale Zuzahlung.

Bei manchen Leistungen wird von den Versicherten grundsätzlich eine Zuzahlung von 10 % der Kosten erhoben. Höchstens allerdings 10 €, mindestens 5 €. Wenn die Kosten unter 5 € liegen, ist der tatsächliche Preis zu zahlen.

Belastungsgrenzen.

Die jährliche Eigenbeteiligung der Versicherten darf 2 % der Bruttoeinnahmen nicht überschreiten. Auf Familien wird durch „Familienabschläge“ Rücksicht genommen. Für chronisch kranke Menschen gilt unter bestimmten Voraussetzungen eine Belastungsgrenze von 1 Prozent der Bruttoeinnahmen. Bei Versicherten, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten, ist als Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft nur der Regelbedarf maßgeblich.

Befreiung für Kinder und Jugendliche.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind generell von allen Zuzahlungen befreit, außer bei Fahrkosten.

Zuzahlungen/Eigenbeteiligungen bei:

- **Arznei- und Verbandmittel.**
Zuzahlung von 10 % des Abgabepreises, jedoch mindestens 5 € und maximal 10 € pro Arzneimittel. In keinem Fall mehr als die Kosten des Mittels.

Evtl. zzgl. Mehrkosten über den Festbetrag.

Beispiele:

Ein Medikament kostet 20 €. Die Zuzahlung beläuft sich auf den Mindestanteil von 5 €.

Ein Medikament kostet 75 €. Die Zuzahlung beträgt 10 % vom Preis, also 7,50 €.

Ein Medikament kostet 120 €. Die Zuzahlung ist auf den Maximalanteil von 10 € begrenzt.

- **Häusliche Krankenpflege.**

Zuzahlung von 10 % der Kosten für maximal 28 Kalendertage pro Kalenderjahr zuzüglich 10 € je Verordnung.

- **Heilmittel.**

Zuzahlung von 10 % der Kosten des Heilmittels zuzüglich 10 € je Verordnung.

Beispiel: Wenn auf einem Rezept sechs Massagen verordnet werden, beträgt die Zuzahlung 10 € für dieses Rezept und zusätzlich 10 % der Kosten pro Massage.

- **Hilfsmittel.**

Zuzahlung von 10 % des Abgabepreises für jedes Hilfsmittel (z. B. Hörgerät, Rollstuhl), jedoch mindestens 5 € und maximal 10 €. In jedem Fall nicht mehr als die Kosten des Hilfsmittels.

Ausnahmen: Hilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind (z. B. Ernährungssonden, Hilfsmittel bei Inkontinenz): Zuzahlung von 10 % je Verbrauchseinheit (Packung), aber maximal 10 € für den Monatsbedarf. Evtl. zzgl. Mehrkosten über den Festbetrag.

– **Soziotherapie, Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe.**

Zuzahlung von 10 % je Kalendertag der Leistung, jedoch mindestens 5 € und höchstens 10 €.

– **Stationäre Vorsorge und Rehabilitation.**

Zuzahlung von 10 € pro Tag, bei Anschlussrehabilitation begrenzt auf maximal 28 Tage pro Kalenderjahr.

– **Krankenhaus.**

Zuzahlung von 10 € pro Tag, aber begrenzt auf maximal 28 Tage pro Kalenderjahr.

– **Fahrkosten.**

Zuzahlung von 10 % der Kosten, mindestens 5 € und maximal 10 € je einfache Fahrt (entfällt bei medizinischer Rehabilitation – ambulant und stationär)

Fahrkosten werden bei ambulanter Behandlung nur in besonderen Ausnahmefällen nach vorheriger Genehmigung übernommen; außerdem bei stationärer Behandlung, Rettungsfahrten, Krankentransporten.